Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

21 (25.5.1858)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-507436</u>

Oldenburgisches Gemeinde = Blatt.

Ericheint wochentlich: Dienstage. Bierteljahr. Branumerationspreis: 9gr.

1858.

Dienstag, 25. Mai.

№ 21.

Befanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Es wird daran erinnert, daß es bei Brüche untersagt ist, ohne Genehmigung und nähere Anweisung des Magistrats Bänke auf die Trottoirs zu seinen (Verz. III. der Verordn. S. 341), und daß solches vom Magistrat nur da gestattet werden kann, wo die Trottoirs eine solche Breite haben, daß dadurch der Fußweg, der wenigstens eine Breite von 3 Fuß behalten muß, nicht zu sehr beschränkt oder vielleicht ganz ausgehoben wird (Ges. S. Bd. 4. Heft 1. S. 80). Die Genehmigung wird demnach vom Magistrat nicht ertheilt, wenn nicht vor der besetzen Bank volle 3 Fuß Breite vom Trottoir für die ungehinderte Passage übrig bleiben.

2) Bom 1. Mai bis 1. November 1857 haben 1268 Perfonen (237 mannliche, 1026 weibliche Dienstboten und 5 ausländische Lehrlinge) jede 18 gr., mithin 317 Thir., vom 1. No= vember 1857 bis 1. Mai 1858 1262 Personen (238 mannliche, 1019 weibliche Dienstboten und 5 ausländische Lehrlinge) jede 18 gr., mithin 315 Thir. 36 gr., für das Jahr vom 1. Mai 1857/58 alfo im Gangen 632 Thir. 36 gr. gur Diensiboten= Rrankencaffe beigetragen. Im ersten Gemefter wurden 18 mann= liche, 59 weibliche Dienstboten und 1 Lehrling auf Roften Diefer Caffe im Beter=Friedrich=Ludwig-Sofpital verpflegt, im zweiten Semefter 14 mannliche und 40 weibliche Dienstboten, mithin im Jahre 1857/58 32 mannliche, 99 weibliche Dienftboten und 1 Lehrling. Die Bahl der Berpflegungstage war im Mai 190, Juni 181, Juli 152, August 132, September 106, October 171, Rovember 184, December 193, Januar 219, Februar 207, Marg 131, April 42, im Bangen 1908.

An Brüchen sind erhoben 5 Thlr., an Rückfanden 1 Thlr. 63 gr. Zuschuß aus dem Generalsonds (Fehlbetrag des Rechsungsjahrs 1856/57) 62 Thlr. $7^4/_2$ gr., mithin Gesammt-Einnahme 701 Thlr. $34^4/_2$ gr. Die Gesammt-Ausgabe betrug 727 Thlr. $61^4/_4$ gr. Es entsteht demnach ein Fehlbetrag von 26 Thlr. $26^3/_4$ gr. (Mai 23.)

3) Gefunben: 1 Shurze, 1 Tafchentuch.

Magistrat und Gemeinderath.

Sitzung vom 20. Mai. Das Statut zur Beordnung bes Schulwesens ist vom Staatsministerium durch das Oberschulcollegium dem Stadtmagistrate wieder zugegangen mit dem Bemerken, daß die Genehmigung nur unter der Bedingung gewisser Aenderungen erfolgen könne. Die wichtigste der letzteren besteht darin, daß das Ministerium (in Uebereinstimmung mit dem Oberschulzollegium und einer Minderheit des Magistrats und Gemeinderaths) für die oberen Schulen und für die mittleren und unteren Schulen je eine besondere Unterbehörde (Schulcommission und Schulvorstand) verlangt, während die Mehrheit der Bersammlung eine einzige Behörde für angemessener hält. Die übrigen Aenderungen sind von geringerer Wichtigkeit. Gemeinderath und Masgistrat beschließen, sich den Bedingungen des Ministeriums zu fügen.

Magistrat und Stadtrath.

Sigung vom 20. Mai. Den Lefern ift erinnerlich, baß Stadtrath und Stadtmagistrat fich vor Kurgem mit einer Betition an bas Staatsministerium und ben Landtag gewendet haben, es moge ber Bufchuß bes Staates zu ten Roften der höheren Burger= schule von 5621/2 Thir. auf wenigstens 1500 Thir. erhöht wer= ben (b. Bl. S. 16. 56. 59.). Die Mehrheit bes Landtags= Finanzausschusses (Bockel, Kaften, Kindt I., Strackerjan II., Töllner) fagt in ihrem Berichte über Diefe Betition (Berichterstatter Bockel) unter Anderem Folgendes: "Wenn nun freilich aus ber genannten Betition nicht hervorgeht, wie die beantragte Summe verwendet werden foll, fo glaubt doch die Mehrheit unter der Boraussetzung, daß bei einer Bewilligung eines höheren Bufchuffes der Stadt Oldenburg gur Pflicht gemacht werden wurde, Die bisher von ihr für die hohere Burgerschule übernommenen Leiftungen auch ferner zu tragen, fo daß ber bobere Bufchuß nur gur Ber= befferung der Unftalt verwandt wurde, und in Erwägung, daß bei der immer größeren Schulerzahl, welche bas Bedurfniß einer höheren Ausbildung zu diefer Schule zieht — wie denn auch jest eine fechste Claffe hat neu eingerichtet werden muffen, und baburch der bisherige Raummangel noch bedeutend gesteigert ift — die unabweislichen Unsprüche der Schule doch die Rrafte der Stadt überfteigen wurden, wenn bie Schule fich nicht gegen Auswärtige gang abschließen wollte, und in Erwägung, daß bei der im Ber= gleich zu anderen boberen Lebranftalten nur geringen Befoldung ber Lehrer es munichenswerth ift, mehr Mittel gu haben, um bie geeigneten Rrafte fur Diefelbe beranzuziehen und zu feffeln, beantragen ju follen: ber Landtag wolle in bem ausgeführten Sinne

Die Petition bes Stadtraths und Stadtmagiftrats zu Oldenburg der Staateregierung gur Berückfichtigung empfehlen." Diefer Un= trag ift vom Landtag zum Befchluß erhoben, und ber Stadt= magistrat oberlich zur Erflärung über biefen Befchluß aufgeforbert. Magistrat und Stadtrath beschließen diefe Ungelegenheit in ge= meinfamer Berhandlung zu erledigen und beschließen nach einigen Debatten in ber Sache felbft: "Da es nur in ber Absicht ber Stadt gelegen hat, wegen der bevorstehenden großen Mehrausgaben für die bobere Burgerschule, insbesondere eines nicht lange mehr zu vermeidenden Neubaues einen höheren Bufchuß des Staates zu beantragen, — daß die Stadt gern die Verpflichtung übernehmen wolle, ben höheren Bufduß bes Staats nur fur bie Berbefferung ber Unftalt zu verwenden. - Da die Beforgung ber Ungelegen= heiten ber boberen Burgerschule bieber als Gemeindefache innerhalb ber Gemeinde erledigt fei, werbe es nicht angemeffen und auch wohl vom Landtage nicht beabsichtigt fein, baß die Stadt Die Urt der Berwendung des Zuschuffes jährlich nachweise. Wenn es aber verlangt werde, muffe bie Stadt fich auch zu ber Berpflichtung eines jährlichen Nachweises bereit erklären, daß der höhere Bufchuß nur für folche Ausgaben zur Berbefferung der höheren Burgerschule bestimmt worden fei, welche bis jest nicht gemacht worden feien, oder die bis jest von der Stadt gemachten Ausgaben übersteigen." -

Stadtrath.

Sigung vom 20. Mai. Die Unwohner ber Ritterftrage hatten früher gegen gewiffe Berpflichtungen bie Erlaubnig, ben Brunnen neben dem alten Posthause für ihre Saufer mit gu be= nuten. Rach bem lebergang bes alten Brunnens in Privatbefit hat fich eine angemeffene Bereinbarung über die fernere Mitbenu= bung nicht erreichen laffen. Einige bei ber Sache Intereffirte an der Ritterftrage, an ber Muhlenftrage und am Stau beabfichtigen nun, eine neue Bumpe an bem v. Gall'ichen Garten herzuftellen, in der Beife, daß die Bumpe von den Intereffenten angelegt und unterhalten, aber ber allgemeinen Benugung übergeben merden foll, fofern ihnen die Stadt mit einem Bufchuffe von 30 bis 35 Thir. zu Gulfe kommen will. Die Roften bes Brunnens merden fich auf etwa 120 Thir. belaufen. Der Stadtmagistrat balt die Ber= ftellung der Bumpe nicht nur im Intereffe ber Unternehmer, fon= bern auch eines nicht unbedeutenden Theiles ber Stadt für febr wunschenswerth, ba es an guten Bumpen in jener Begend gang fehlt und beantragt einen Bufchug von 30 Thir., ber vom Stadt= rath bewilligt wird.

Der Entwurf eines Statuts betr. den Torfhandel hat die

oberliche Genehmigung nicht gefunden, namentlich weil die gewählte Form eines Statuts unnöthig und dabei schwerfällig ersscheine. Auch ist anheimgegeben, neben dem Korbmaße noch ein Fudermaß einzusühren (vgl. S. 74. d. Bl.). Der Magistrat hält die Bedenken gegen die gewählte Form eines Statuts nach nochmaliger Erwägung für begründet, erwartet dagegen von der Fest-haltung eines Fudermaßes neben dem Korbmaße nur Mißverständnisse und Berwirrung, wenn nicht zugleich die Größe der in die Stadt einzusührenden Wagenladungen genau bestimmt wird. Er beantragt daher, daß der Stadtrath sich mit Erlassung einer polizeilichen Bekanntmachung, welche sich in Form und Inhalt dem beschlossenen Statute anschließe, einverstanden erkläre. Der Stadtrath erklärt sich hiermit einverstanden.

Die Ansegung eines Fremden, der fich mit der Daguerreotypie beschäftigen will, zu 5 Thir. jährlichem Nahrungsgelde wird ge=

nebmigt.

In die Commission zur Entwerfung eines Statuts betr. Einführung frischen Fleisches wird statt bes erfrankten Registrator

Röppen der Lederfabrifant Schulze gemählt.

Fabrifant Schäfer hat gebeten, in bem Trottvir vor feinem neuen Haufe an der Harenstraße vergitterte Kellerlöcher funfzehn Zoll von der Mauer vortretend anlegen zu durfen. Der Magistrat hatte dies abges lehnt, weil einmal die Gitter der Passage, namentlich bei Glatteis, hinderlich werden können, sodann weil nach den Bestimmungen der Regies rung die Stadt bei Aenderungen in Lage und Sohe ber Trottoirs die vorhandenen Rellerlöcher u. f. w. auf eigene Kosten dem neuen Trottvir anpaffen muß, die Berminderung alter, die Berhütung neuer berartiger Anlagen alfo fehr im Intereffe ber Stadt liegt. Schäfer erbot fich nun, als Nequivalent für die Erlaubniß zu Anlegung der Kellerlöcher die Berpflichtung zu übernehmen, bas weftlich bes neuen Baues belegene olim Billersiche Saus bei einem etwaigen Neubau unentgeltlich in die Baulinie bes anderen Saufes zuruckzulegen, auch bei einer etwaigen Beräuße: rung dem Erwerber eine gleiche Berbindlichfeit aufzulegen. Der Magistrat hielt dafür, daß eine solche Berpflichtung zu leicht in Bergeffenheit gerathen fonne, und erklarte bie Unlegung ber Rellerlocher nur gestatten zu können, wenn Schäfer sich verpflichte, bas olim Willerssche haus in Jahresfrift unentgeltlich in die Baulinie des anderen Hauses zuruckzulegen und mit den Rellerlöchern und etwaigen Aenderungen im Trottvir auf eigene Roften zu folgen. Der Stadtrath, an welchen fich Schafer mit ber Bitte um Berwendung für fein Unliegen gewendet hat, beschließt bem Magistrat die Berlängerung obiger Frist von einem Jahre auf zehn Jahre zu empfehlen.

Mengerssen Hausplat ist in brei verschiedenen Größen zum Verkauf aufgesett. Für den Plat in fleinster Begränzung wurde in zwei Auffätzen Nichts geboten, für den mittelgroßen Plat wurde im ersten Auffatz 500 Thlr., im zweiten Nichts, für den Platz in größter Begränzung im ersten Aufsatz 700 Thlr., im zweiten 1060 Thlr. geboten. In Ueberzeinstimmung mit dem Magistrat beschließt der Stadtrath, der Zuschlag

fei nicht zu ertheilen.

Berantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan. Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.